

Titel:

Unzulässige Normenkontrolle bei außer Kraft getretener Norm

Normenkette:

VwGO § 47

Leitsätze:

1. Das Außerkrafttreten der zur Prüfung gestellten Norm entzieht dem Normenkontrollantrag grundsätzlich seinen Gegenstand, sodass er unzulässig wird. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)
2. Eine Umstellung des Antrags auf Feststellung der Ungültigkeit der außer Kraft getretenen Norm kommt aber in Betracht, wenn ein berechtigtes Interesse an der (nachträglichen) Feststellung der Ungültigkeit besteht. (Rn. 4) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Normenkontrolle, außer Kraft getretene Norm, berechtigtes Feststellungsinteresse

Tenor

- I. Der Antrag wird abgelehnt.
- II. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- III. Der Gegenstandswert wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

1

Der gegen die Achte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV, BayMBI. 2020 Nr. 616) gerichtete Antrag ist unzulässig und durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung (vgl. § 47 Abs. 5 Satz 1 VwGO) abzulehnen.

2

1. Die Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 5. November 2020 beantragt, die angegriffene Verordnung für unwirksam zu erklären. Die Verordnung ist mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft getreten (vgl. § 30 9. BayIfSMV vom 30. November 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 683)).

3

Der Senat hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 21. Juli 2021 darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung über die „Gültigkeit“ der angegriffenen Norm (§ 47 Abs. 1 VwGO) nach deren Außerkrafttreten nicht mehr in Betracht komme und - falls am Antrag festgehalten werden solle - eine Antragsumstellung auf nachträgliche Feststellung der Unwirksamkeit sowie die Geltendmachung eines Feststellungsinteresses erforderlich sei. Außerdem sei der gestellte Antrag durch genaue Bezeichnung der angegriffenen Norm(en) zu konkretisieren. Eine Reaktion hierauf ist innerhalb der gesetzten Frist bis zum 11. August 2021 nicht erfolgt.

4

2. Der Antrag ist als unzulässig abzulehnen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entzieht das Außerkrafttreten der zur Prüfung gestellten Norm dem Normenkontrollantrag grundsätzlich seinen Gegenstand. § 47 Abs. 1 VwGO geht von dem Regelfall einer noch gültigen Norm als Gegenstand des Normenkontrollantrags aus. Allerdings kann ein Normenkontrollantrag trotz Außerkrafttretens der angegriffenen Rechtsnorm zulässig bleiben, wenn in der Vergangenheit liegende Sachverhalte noch nach ihr zu entscheiden sind oder wenn - wie hier - während des Normenkontrollverfahrens eine auf kurzfristige Geltung angelegte Norm, durch die oder durch deren Anwendung der Antragsteller einen Nachteil erlitten hat, außer Kraft getreten ist (vgl. BVerwG, U.v. 29.6.2001 - 6 CN 1.01 - juris Rn. 10; B.v. 2.9.1983 - 4 N 1/83 - juris Rn. 9). In diesem Fall bedarf es jedoch einer Umstellung des Antrags auf Feststellung der Ungültigkeit

sowie eines berechtigten Interesses an der (nachträglichen) Feststellung der Ungültigkeit der außer Kraft getretenen Norm (vgl. BVerwG, B.v. 14.6.2018 - 3 BN 1/17 - juris Rn. 19; B.v. 2.9.1983 - 4 N 1/83 - juris Rn. 11). Hier hat die Antragstellerin auf das Außerkrafttreten der angegriffenen Verordnung weder selbständig noch auf den Hinweis des Senats vom 21. Juli 2021 hin reagiert und auch kein nachträgliches Feststellungsinteresse geltend gemacht. Insofern ist der Antrag als unzulässig abzulehnen, ohne dass es noch entscheidungserheblich darauf ankäme, dass der gestellte Antrag mangels eindeutiger Konkretisierung der angegriffenen Norm(en) auch nicht hinreichend bestimmt wäre (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

5

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Gegenstandswertes ergibt sich aus § 52 Abs. 1 GKG.

6

4. Die Festsetzung des Gegenstandswerts (Ziff. III.) ist nicht anfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG). Im Übrigen wird die Revision (§ 132 Abs. 1 VwGO) nicht zugelassen, weil die Frage, ob außer Kraft getretene Normen Gegenstand einer Normenkontrolle nach § 47 Abs. 1 VwGO sein können, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt ist.